



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Der Streitstand

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

len wird nun durch Nachrichten ergänzt, welche das Bestehen des dritten Gerichts positiv ausschließen, durch Ausschlußbeweise. Diese Ausschließung ergibt sich m. E. für ganz Sachsen, für Westfalen, Engern und Ostfalen im weiteren Sinne. Auch diese Ausschließung wird von BEYERLE anerkannt, nur nicht für das ganze Gebiet. BEYERLE stimmt der sonstigen Literatur darin zu, daß in Westfalen nur Grefending und Goding bestanden haben und kein drittes Gericht ¹⁾. Ostfalen wird nach dem Vorbilde von BODE und MEISTER in zwei Untergebiete zerlegt, in Ostfalen i. e. S. westlich der Ocker und in Ostsachsen, östlich der Ocker. BEYERLE verneint das Schulzending auch für Ostfalen i. e. S. ²⁾. Es habe lediglich in Ostsachsen bestanden, werde freilich auch für dieses Gebiet nur durch das Rechtsbuch bezeugt, während ein beweiskräftiger Niederschlag in den Urkunden nicht vorhanden sei ³⁾.

γ. Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46.

1. Die gemeinsamen Grundlagen gestatten nun die Streitfrage hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts genauer zu bestimmen. BEYERLE will die ländliche Deutung der Pflegehaften dadurch ermöglichen, daß er die Angaben des Rechtsbuchs auf Ostsachsen einschränkt und zugleich für dieses Gebiet ein Gericht unterstellt, das in den andern Gebieten nicht existiert hat und auch für Ostsachsen urkundlich nicht bezeugt ist. BEYERLE folgert aus dem Inhalte des Rechtsbuchs, daß ein ländliches Schulzengericht bestanden haben muß, das die

¹⁾ BEYERLE schließt sich in dieser Richtung der allgemeinen Ansicht der Lokalhistoriker an, Pflegehafte S. 236.

²⁾ A. a. O. S. 237. BEYERLE formuliert seine Ansicht dahin, »daß mindestens seit dem 13. Jahrhundert in Ostfalen die Gerichtsverfassung mit Grefending und Goding auskam.«

³⁾ S. 235 wird zwar die Existenz des Schulzengerichts vertreten, aber mit der Einschränkung, daß es sich bei Auflassungen nach 1250 um Erscheinungsformen des verfallenen Grafengerichts handele. Ältere Auflassungsfälle werden nicht erwähnt, sind aber ebenso zu beurteilen. Vgl. z. B. Ssp. S. 202, 203. In Anm. 2 bemerkt BEYERLE, daß nur die bekannten Nachrichten aus dem Harzgau und aus Seehausen als »zugkräftige Belege in Betracht kommen«. Die Einzelerörterungen in S. 325 ff. und 340 ff. ergeben, daß BEYERLE auch für diese Urkunden der Deutung auf Delegation des Grafengerichts den Vorzug gibt.

Pfleghaften neben ihrem Grefending besucht haben, deshalb seien wir genötigt, das Bestehen eines solchen Gerichts anzunehmen, obgleich es in den Urkunden, dem Kontrollbilde nicht erwähnt werde. Diese Lösung ist m. E. aus zwingenden Gründen abzulehnen. Sie stößt bereits auf schwerwiegende Bedenken allgemeiner Art. Der Spiegler hat m. E. das ganze Herzogtum Sachsen im Unterschiede von Westfalen im Auge, so daß seine grundlegenden Angaben nicht durch Besonderheiten Ostsachsens erklärt werden können ¹⁾. Ebenso macht es die Gesamtentwicklung Sachsens in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ein eigenes Gericht des Grafschaftsschulzen, das in den westlichen Gebieten fehlt, sich gerade in Ostsachsen entwickelt haben könnte ²⁾. Vor allem ergibt auch das ostsächsische Material,

¹⁾ Daß EYKE nicht nur das Recht Ostsachsens kannte und darstellen wollte, sondern das Recht des ganzen Herzogtums Sachsens, wenn auch unter Ausschließung des Herzogtums Westfalen, folgt schon aus seiner Aufzählung der Fahnlehn und aus anderen Gründen. Waren die Pleghaften, wie BEYERLE annimmt, eine breite Masse heersteuerpflichtiger Bauern, dann kamen sie doch nicht nur in Ostsachsen vor, sondern auch in den andern Gebieten, dann waren sie in allen diesen Gebieten durch ein gemeinsames Merkmal von den Schöffenbaren unterschieden. Wie sollten wir es uns erklären, daß EYKE dieses gemeinsame Merkmal überall fortläßt, statt dessen ein Merkmal mit Nachdruck betont, das nur für Ostsachsen in Betracht kam und für die andern Gebiete unrichtig war. Dabei wird gerade die Beziehung zum Schulzengericht als das entscheidende Kennzeichen betont. Nicht nur in der Freiheitsstelle, sondern ebenso in der Wergeldtabelle III 45 § 4. »Die biergelden unde pleghaften heten unde des scult-heten ding sük en. Vgl. auch III 64 § 8 »sine biergelden« und III 80.

²⁾ Das Wort Schulze bedeutet dem Wortsinne nach »Vertreter« (Sachsenspiegel S. 181). Deshalb könnte ein besonderes Gericht des Grafschaftsschulzen nur als eine verselbständigte Vertretung gedacht werden, wie dies auch BEYERLE tut, also als ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt. Die neuerdings übliche Unterscheidung zwischen Ostfalen i. e. S. und Ostsachsen, wie sie auch BEYERLE vertritt, beruht nur auf der Beobachtung, daß der Delegationsprozeß, der für die Geschichte der sächsischen Gerichtsverfassung bezeichnend ist, im Westen sich früher vollzog als im Osten. Deshalb würde es aber sehr auffallend sein, wenn ein besonders ausgebildetes Delegationsprodukt, zu dessen Ausbildung es im Westen auch in späterer Zeit überhaupt nicht gekommen ist, in den ostsächsischen Grafschaften, in denen die Grafen die Gerichtsgewalt länger persönlich handhabten, vorhanden sein sollte und zwar schon in der Zeit EYKES. Das ist m. E. nicht annehmbar. Die Nichtexistenz des selbständigen Schulzengerichts in Westfalen und in Ostfalen i. e. S. schließt sein Bestehen auch für Ostsachsen aus.

selbst wenn wir den Sachsenspiegel in dieser Weise örtlich beschränken wollen, positiv die Nichtexistenz des Schulzengerichts. Schon die Deutung, die BEYERLE dem Sachsenspiegel gibt, ist unrichtig. Nach meiner Auslegung enthält das Rechtsbuch kein Zeugnis für den Doppelbesuch der Pflughaften, den Besuch des Grefendings neben dem Schulzendinge. Vielmehr enthält es Gegenzeugnisse. Die Angaben des Rechtsbuchs über das Schulzengericht werden schon durch die Beziehung auf das städtische Modell restlos erklärt. Andererseits wird das Schweigen des Kontrollbildes durch Ausschlußbeweise ergänzt, welche der Annahme eines ländlichen Schulzengerichts in Ostsachsen entgegenstehen wie in den anderen Gebieten, für die auch BEYERLE die Beschränkung auf Grefending und Goding annimmt. Der Gegensatz unserer Ansichten betrifft daher sowohl den Inhalt des Rechtsbuchs als den des Kontrollbildes.

2. Der Schluß aus dem Rechtsbuche war für BEYERLE unbedingt notwendig, solange er an der ausschließlich ländlichen Deutung festhielt. Der Spiegler muß in der Tat an ein in Wirklichkeit bestehendes Gericht gedacht haben. Wenn das städtische Modell ausscheidet, so muß ein ländliches bestanden haben. Aber dieser Schluß fällt fort, sobald man die Berücksichtigung städtischer Modelle annimmt, wie dies BEYERLE jetzt tut¹⁾. Der Schluß könnte dann nur darauf gestützt werden, daß der Spiegler in seinen Angaben den gleichzeitigen Besuch des ländlichen Grefendings und des Schulzendinges voraussetze. Diese Auslegung wird auch von BEYERLE vertreten²⁾. Er stützt sie lediglich auf eine »prägnante« Deutung des Wörtchens ok in der Freiheitsstelle Ssp. I 3 § 2, das vor pflichtig

¹⁾ Durch den Ansichtswechsel BEYERLES, seinen Übergang zur Kombinationsdeutung, wird das frühere Hauptargument für das Bestehen des ostsächsischen Sonderinstituts beseitigt. Die Angaben BEYERLES lassen es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob er diese Änderung des Erkenntnisproblems erkannt hat.

²⁾ Unklar ist es mir ferner, wie BEYERLE sagen kann, daß die Abwanderung der Pflughaften in ein niederes Gericht festgestellt sei (vgl. das Zitat oben S. 221). Für den Westen nimmt ja BEYERLE an, daß die Pflughaften immer nur das Grefending besuchten, wenn auch später unter der Bezeichnung Freiding; für Ostsachsen vertritt BEYERLE den Doppelbesuch, aber auch der Doppelbesuch kann doch nicht als »Abwanderung« bezeichnet werden.